



Schützenverein Brietlingen u. Umg. v. 1963 e.V.

Sportstättenverordnung für den Schützenverein Brietlingen während der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

Stand: 02.09.2020

1. Das Betreten des Schützenhauses ist nur zu Trainingszwecken und Zusammenkünfte für Vereinsmitglieder gestattet.
2. Der Zutritt für vereinsfremde Personen ist untersagt, auch eine Teilnahme zwecks Probetraining ist aktuell nicht zulässig.
3. Das Schützenhaus darf nur mit Mund-Nase-Schutz betreten werden. Auf den Sitzplätzen im Saal darf der Mund-Nase-Schutz abgesetzt werden. Mund-Nase-Schutz gilt auch dann wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.
4. Die Personendaten der Anwesenden sind zu erheben.
5. Der Aufenthalt im Schützenhaus ist auf die Schießzeit/Trainingszeit und die damit verbundene Wartezeit beschränkt. Als Wartezeit gilt die Zeit vor dem Schießen und die Zeit zur Auswertung der Schießergebnisse.
6. Das Betreten des Aufenthaltsraumes ist nur zur Entgegennahme der Scheiben gestattet.
7. Als Wartebereich und Aufenthaltsraum für die Schützen gilt der Saal.
8. Die Sitzordnung auf dem Saal darf zwecks Einhaltung der Abstandsregeln von min. 1,5m nicht verändert werden.
9. Der Sanitärbereich darf nur einzeln betreten werden.
10. Nach Einnahme des Schießstandes darf der Mund-Nase-Schutz am Stand abgesetzt werden.
11. Vereinseigene Schießhandschuhe dürfen nur unter Verwendung von Einmalhandschuhen verwendet. Vereinseigene Schießjacken dürfen nicht verwendet werden.
11. Der Schütze reinigt und desinfiziert die Gewehre und Schießstandtechnik nach seinem Durchgang. Die Schießaufsicht prüft und gibt dann erst den Stand wieder frei.
12. Am Ende des Trainingsbetriebs reinigen die diensthabenden Sportleiter die Schießanlagen, den Sanitärbereich und den Wartebereich.

Insbesondere gelten alle weiteren allgemeine Hygienemaßnahmen.

Hände waschen. Abstand halten. Richtig husten und niesen.

**Wer sich gesundheitlich nicht wohl fühlt sollte dem Trainingsbetrieb zum Schutze der
Allgemeinheit fern bleiben.**